

VEREINSSATZUNG

FÖRDERVEREIN MARKTPLATZ MEHRSTETTEN

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 26.09.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen:

Förderverein Marktplatz Mehrstetten.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."

3. Der Verein hat seinen Sitz in 72537 Mehrstetten.

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- Entwicklung und Begleitung der sozialen und kulturellen Angebote im bürgerschaftlichen Projekt „Nahversorgungszentrum Marktplatz 11“, ausgeschlossen wird hierbei der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der „Marktplatz11 Mehrstetten eG“.
- Erarbeitung von Konzepten zur Integration bedürftiger Mitbürger in das dörfliche Leben.
- Engagement im sozialen und kulturellen Bereich.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Es wird zwischen zwei Arten der Mitgliedschaft unterschieden: Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft:

7a. Vollmitglieder des Vereins gestalten die Vereinsarbeit aktiv.

7b. Fördermitglieder können an allen Aktionen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und diese unterstützen. Auf der Mitgliederversammlung haben sie Rederecht, jedoch kein Antragsrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7

Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.

(2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.

(4) Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.

(5) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8

Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Jahresbeitrag beträgt **9,00€**.

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Austritt (auch anteilig) wird nicht vorgenommen.

9. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

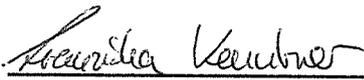
§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

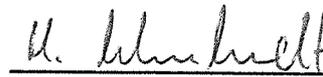
Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll, soweit rechtlich möglich, eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Beschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

72537 Mehrstetten, den 29.10.2019



Franziska Kenntner

1. Vorstand



Hermann Eberhardt

2. Vorstand